

Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Augsburg

Geschäftsordnung

Stand 17.12.2015
(Stadtratsbeschluss 15/03740)

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat soll die nachhaltige Entwicklung Augsburgs unterstützen. Hierzu berät er die Verwaltungsorgane (Stadtverwaltung und Stadtrat).
- (2) Der Beirat soll u.a.
 - im Rahmen der Lokalen Agenda 21 zu Ideen und Vorschlägen von Augsburger Bürgerinnen und Bürgern Stellung nehmen,
 - die Unterstützung der Beschlüsse der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (Agenda 21 1992, Sustainable Development Goals 2015) im Stadtgebiet begleiten und durch eigene Vorschläge an die Organe der Stadt und an die Bürgerinnen und Bürger unterstützen.
 - die Umsetzung der „Zukunftsleitlinien für Augsburg“ begleiten und vorantreiben.

§ 2 Rechte

- (1) Der Beirat berät und beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch den Stellvertreter vertreten ist.
- (3) Ruft der Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten einen Fachausschuss des Stadtrates an, so muss dieser binnen drei Monaten über den Beschluss des Beirates beraten.
- (4) Der Beirat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte von der Verwaltung durch Beschluss einholen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 25 berufenen Mitgliedern und dem Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind sachkundige und sachverständige Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen der Stadtgesellschaft aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft. Sie werden vom Umweltausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder und Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder sind, im Falle der Verhinderung die Stellvertreter, zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben ihre Stellvertreter über den Verlauf der Sitzungen zu informieren. Im Vertretungsfall hat der Stellvertreter das Mitglied entsprechend zu informieren.
- (3) Art. 20 Absätze 1 bis 3 der GO gelten entsprechend.
- (4) Wer seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1-3 schuldhaft zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Beirates durch Beschluss des Umweltausschusses abberufen werden. Im Wiederholungsfall ist das Mitglied abzurufen. Liegt ein Vorschlag des Beirates auf Abberufung eines Mitgliedes vor, muss der Umweltausschuss binnen drei Monaten entscheiden. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Sie können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirates bzw. unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft keine öffentlichen Erklärungen abgeben.
- (6) Die Mitglieder setzen sich innerhalb ihrer Organisationen für nachhaltige Entwicklung ein.

§ 5 Vorsitzender und Geschäftsführer

- (1) Der Umweltreferent der Stadt führt den Vorsitz in den Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirates. Er bringt dessen Beschlüsse in die Verwaltung und ggf. über die Verwaltung in den zuständigen Fachausschuss ein. Er initiiert ggf., dass die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung der Empfehlungen des Beirats beteiligt.
- (2) Im Falle der Verhinderung führt der Vertreter im Amt den Vorsitz.

- (3) Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil.
- (4) Die Leitung des Büros für Nachhaltigkeit / Geschäftsstelle Lokale Agenda 21“ nimmt nach Weisung des Vorsitzenden die Aufgabe der Geschäftsführung wahr.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende lädt in der Regel viermal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Sachverständige und Sachkundige einladen, um diese anzuhören.
- (3) Für einen Zeitraum von einem Jahr können Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Stadtrates bzw. eines Ausschusses vorliegt, nicht beraten werden. Liegt ein Bürgerentscheid vor, beträgt der Zeitraum drei Jahre. Angelegenheiten, die Gegenstand eines Bürgerbegehrens sind, berät der Beirat nicht.
- (4) Der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben i.S.d. GO gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren.

§ 7 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (2) Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.

§ 8 Niederschrift

Art. 54 der Gemeindeordnung gilt entsprechend mit der Einschränkung, dass ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Berufung der Mitglieder in Kraft.